

Weniger bezahlen dank Prämienverbilligung

Unterstützung bei bescheidenen Verhältnissen. Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), wenn sie die Anforderungen ihres Wohnkantons erfüllen.

Die Voraussetzungen für den Erhalt einer individuellen OKP-Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden – ebenso wie deren Höhe und Auszahlungsmodus. Die Prämienverbilligung kann einen wichtigen Beitrag zur Entlastung

des Haushaltsbudgets darstellen. Unsere Übersicht zeigt, wohin Sie sich wenden und wie Sie die individuelle Prämienverbilligung geltend machen können, welches die Antragsfristen sind und wie Abwicklung und Auszahlung erfolgen.

Wie profitiere ich 2010 von der individuellen Prämienverbilligung?

Anlaufstelle	Wie machen Sie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltend?	Antragsfrist für die IPV 2010	Abwicklung durch Visana oder Kanton
AG Gemeindegemeinschaft der Sozialversicherungsanstalt in der Wohngemeinde (frühere Bezeichnung: AHV-Zweigstelle)	Die Versicherten können die IPV 2010 geltend machen, indem sie bei der Wohngemeinde ein Gesuchsformular einreichen. IPV-BezügerInnen 2009 erhalten ein Formular direkt zugestellt, andere Interessierte können dieses bei der Anlaufstelle beziehen.	31. Mai 2010 für das Folgejahr	Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Wichtig: Eine zweite IPV-Meldung erfolgt nicht. Später berechnete IPV-Gelder werden von der Sozialversicherungsanstalt Aargau den Versicherten direkt ausbezahlt. Auszahlung an Krankenkasse/Versicherte.
AI Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. Hoferbad 2 9050 Appenzell 071 788 94 52	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen.	keine	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte/Verrechnung mit ausstehenden Steuern.
AR Ausgleichskasse Appenzell A.Rh. Kasernenstrasse 4 9102 Herisau 2 071 354 51 51	Das Gesuchsformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt oder kann bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde verlangt werden.	30. September 2010	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch die Ausgleichskasse abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
BE Amt für Sozialversicherungen und Stiftungsaufsicht Abt. Prämienverbilligung Forelstrasse 1 3072 Ostermündigen 0844 800 884	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Dies gilt jedoch nicht für Selbstständigerwerbende und Personen mit ausserkantonalem Liegenschaftsbesitz. Diese müssen dem Sozialversicherungsamt einen Antrag stellen.	Der Antrag kann jederzeit, aber nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden ohne Unterbruch auch im neuen Jahr von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
BL Ausgleichskasse Basel-Landschaft Abt. Prämienverbilligung Hauptstrasse 109 4102 Binningen 061 425 25 25	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Das Antragsformular muss nur noch ergänzt, unterschrieben und zurückgesandt werden.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch die Ausgleichskasse abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.

Anlaufstelle	Wie machen Sie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltend?	Antragsfrist für die IPV 2010	Abwicklung durch Visana oder Kanton
BS Amt für Sozialbeiträge Basel Grenzacherstrasse 62 4058 Basel 061 267 86 65	Die Versicherten müssen dem Amt für Sozialbeiträge einen Antrag für Prämienverbilligung stellen. Von Amtes wegen werden nur Ergänzungsleistungsbezüger und -bezügerinnen ermittelt.	Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. IPV ab Zeitpunkt der Geltendmachung.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden ohne Unterbruch auch im neuen Jahr von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
FR Wohngemeinde	Versicherte, welche bereits 2009 Prämienverbilligungen erhalten haben, werden von Amtes wegen ermittelt. Alle anderen müssen ein Gesuchsformular bei ihrer Wohngemeinde einreichen.	Der Antrag kann jederzeit, aber nur für das laufende Jahr gestellt werden. IPV ab Zeitpunkt der Geltendmachung.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
GE Service de l'assurance maladie 62, Rte de Frontenex 1207 Genève 022 546 19 00	Das Gesuchsformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt. Quellenbesteuerte und Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, müssen es schriftlich beantragen.	31. Dezember 2010	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
GL Kantonale Steuerverwaltung Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus 055 646 61 50	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen.	keine	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte/Verrechnung mit ausstehenden Steuern.
GR Ausgleichskasse des Kantons Graubünden Ottostrasse 24, Postfach 7001 Chur 081 257 42 10	Das Gesuchsformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt oder kann bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde verlangt werden.	31. Dezember 2010	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
JU Caisse de compensation du canton du Jura 3, rue Bel-Air 2350 Saignelégier 032 952 11 11	Das Gesuchsformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt oder kann bei der Gemeindeverwaltung verlangt werden.	31. Dezember 2010	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Die ersten Monate werden nachträglich gutgeschrieben. Auszahlung an Krankenkasse.
LU AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde	Versicherte, welche bereits 2009 IPV-berechtigt waren, erhalten automatisch ein Gesuchsformular zugesandt, welches sie an ihre Wohngemeinde weiterleiten. Die anderen Personen müssen bei der Wohngemeinde einen Antrag stellen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
NE Service cantonal de l'assurance-maladie Faubourg de l'Hôpital 3 2000 Neuchâtel 032 889 66 30	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden im neuen Jahr ohne Unterbruch, resp. bis zum Erhalt einer neuen Verfügung, weiterhin in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
NW Wohngemeinde	Die Versicherten müssen ein Gesuchsformular ausfüllen und dieses bei der Wohngemeinde einreichen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
OW Gemeindegemeinschaft/Gemeindebuchhaltung, Wohngemeinde	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen und diese erhalten jeweils im April eine Prämienverbilligungsverfügung zugestellt. Alle anderen müssen bei der Wohngemeinde ein Formular verlangen. Der Antrag ist ausgefüllt bei der Gemeinde einzureichen.	31. Mai 2010	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
SG AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Die Berechtigten erhalten im Verlauf des Monats Januar automatisch einen Berechtigungsschein als Anmeldeformular zugestellt. Wer bis Ende Februar kein Formular erhalten hat, aber davon ausgeht, einen Anspruch zu haben, kann ein Gesuchsformular bei seiner Wohngemeinde einreichen.	Antrag muss innert 20 Tagen der AHV-Zweigstelle am Wohnort eingereicht werden. Frist kann aus wichtigen Gründen bis 31.12. verlängert werden.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.